

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr –
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 21.06.2011
Ltg. - **927/B-23/2-2011**
B-Ausschuss

Beilagen

RU1-BO-6/063-2011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 27 42) 9005

-	Bezug	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
		MMag. Horrer	14422	21. Juni 2011

Betrifft

14. Novelle zur NÖ Bauordnung 1996, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

1. Allgemeiner Teil

1. Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, kundgemacht im Amtsblatt der Europäischen Union L 218 vom 13. August 2008, S. 30 (im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 765/2008), sieht die Einführung einer systematischen **aktiven und reaktiven Marktüberwachung** für alle unter die CE-Kennzeichnungspflicht fallenden Produkte im Interesse der Wahrung der Produktsicherheit im europäischen Wirtschaftsraum vor. Auch **Bauprodukte** fallen unter die grundsätzliche CE-Kennzeichnungspflicht, sobald die für das jeweilige Produkt relevanten harmonisierten technischen Spezifikationen,

wie harmonisierte europäische Normen (hEN) oder Leitlinien (ETAG), für die europäische technische Zulassung gültig sind. Die CE-Kennzeichnung stellt die Produktsicherheit von Bauprodukten insofern sicher, als bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung die von der EU definierten sechs wesentlichen Anforderungen (Mechanische Festigkeit und Standsicherheit; Brandschutz; Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz; Nutzungssicherheit; Schallschutz; Energieeinsparung und Wärmeschutz) an Bauwerke erfüllt werden. Da die Anwendung von Produkten aber in einer bestimmten Bandbreite erfolgt, ist die CE-Kennzeichnung an sich nicht als Garantie der Sicherheit des Produkts für jede gängige Anwendung zu sehen, sondern stellt vielmehr eine überprüfbare, nachvollziehbare und verbindliche Angabe von vorgegebenen Produkteigenschaften dar, anhand derer die Sicherheit für die jeweilige Anwendung objektiv nachweisbar ist.

2. Die zwischen den Ländern abgeschlossene **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten**, die mit der vorliegenden Gesetzesnovelle in das Landesrecht umgesetzt werden soll, beinhaltet begleitende Regelungen zur unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (wie etwa die Festlegung von Behördenzuständigkeiten, Verfahrens- oder Strafbestimmungen). Damit sollen österreichweit einheitliche gesetzliche Rahmenbedingungen für die Marktüberwachung von Bauprodukten gewährleistet werden. Insbesondere die **Betrauung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder** soll einen **österreichweit einheitlichen und möglichst kosteneffizienten Vollzug** der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 hinsichtlich der Marktüberwachung von Bauprodukten in Österreich sicherstellen.

3. Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die die **Akkreditierung** betreffen, werden in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten nicht behandelt und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Gesetzesentwurfes.

Durch diese 14. Novelle ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen

- der **Kompetenzlage** und
- des **Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften**.

Zum Verhältnis dieses Gesetzesentwurfes zu den **Rechtsvorschriften der Europäischen Union** ist festzuhalten, dass mit diesem Entwurf die Rahmenbedingungen für die Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, soweit sie die Marktüberwachung von Bauprodukten betrifft, geschaffen werden. Gleichzeitig werden durch die Schaffung dieser Rahmenbedingungen und einiger anderer Bestimmungen (z.B. § 44 Abs. 11) die Artikel der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, Amtsblatt Nr. L 285 vom 31. Oktober 2009, Seite 10, großteils umgesetzt.

Hinsichtlich der **finanziellen Auswirkungen (Kosten) für die öffentliche Verwaltung** ist festzuhalten, dass durch den gegenständlichen Entwurf der 14. Novelle zur NÖ Bauordnung 1996 dem **Bund** kein finanzieller Mehraufwand entstehen wird. Bezüglich der **Gemeinden** ist festzuhalten, dass für die Baubehörden im § 44f zwar eine Berichtspflicht an die Marktüberwachungsbehörde vorgesehen ist. Da jedoch, wie die bisherige Praxis gezeigt hat, diese Fälle äußerst selten auftreten und die Baubehörden überhaupt nur dann zu berichten haben, wenn sie davon Kenntnis erlangen, wird auch für die Gemeinden kein wesentlicher finanzieller Mehraufwand entstehen. Die in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen bringen weiters keinerlei finanzielle Belastungen für die **Bürger** und für die **Wirtschaftstreibenden** mit sich. Durch die in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen der Marktüberwachung entstehen dem **Land Niederösterreich** zusätzliche Kosten, die jedoch weitgehend durch die Vorgaben des Unionsrechtes verursacht werden. Für das Land Niederösterreich ergibt sich durch die erforderliche systematische Marktüberwachung nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 im Bauproduktbereich bzw. durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch das OIB als Marktüberwachungsbehörde ein Mehraufwand durch erhöhte Mitgliedsbeiträge an das OIB, der jährlich mit rund €94.400,- zu beziffern ist. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch die Übertragung der Aufgaben der Marktüberwachung an das OIB deutlich höhere Verwaltungskosten für die Wahrnehmung dieser Verpflichtung durch das Land Niederösterreich selbst vermieden werden.

Im Detail ist unter Berücksichtigung vorhandener Synergien beim OIB für dessen Aufgabe als Marktüberwachungsbehörde von folgendem jährlichen Mehraufwand für alle Bundesländer in Euro auszugehen:

Personalkosten	
Mitarbeiterin/Mitarbeiter A-wertig	73.000,00
Mitarbeiterin/Mitarbeiter B-wertig	46.000,00
Reisekosten (Inland und Ausland)	9.000,00
Büroraum	
Miete zusätzlicher Raum	8.000,00
Datenbank MÜ	
Wartung laufend	10.000,00
Öffentlichkeitsarbeit	
Seminare/Informationsmaterial	5.000,00
Kosten für MÜ-Programme	
externe Kosten (SV, Prüfstellen)	200.000,00
Kosten reaktive MÜ	
Fälle mit externen Kosten ohne Prüfung	60.000,00
Fälle mit externen Kosten mit Prüfung	80.000,00
Jährliche Kosten insgesamt	
Summe	491.000,00

Daraus ergeben sich – errechnet nach dem Volkszahlenschlüssel und unter der Voraussetzung eines Beitritts aller Länder – folgende Beträge für die Parteien der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten:

	Schlüssel in %	Betrag in €
Burgenland	3,389929	16.644,55
Kärnten	6,716703	32.979,01
Niederösterreich	19,226049	94.399,90
Oberösterreich	16,897138	82.964,95
Salzburg	6,336356	31.111,51
Steiermark	14,464071	71.018,59
Tirol	8,419515	41.339,82
Vorarlberg	4,396976	21.589,15
Wien	20,153263	98.952,52
Summe	100,000000	491.000,00

Im ersten Jahr werden einmalige Investitionskosten (Arbeitsplätze, Datenbank, EDV) sowie höhere Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (Informationsseminare und -broschüren, Erweiterung der Homepage) anfallen, die jedoch durch die im ersten Jahr voraussichtlich noch geringeren Kosten für Marktüberwachungsprogramme und Maßnahmen der reaktiven Marktüberwachung ausgeglichen werden können.

Die Marktüberwachung soll jedoch nicht nur für die den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft unterliegenden Bauprodukte auf das OIB übertragen

werden, sondern aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Effizienz auch für die restlichen Bauprodukte, die (noch) nicht den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft unterliegen. Die Einbeziehung auch nicht CE-gekennzeichneter Bauprodukte in die Marktüberwachung (vgl. § 44a Abs. 2 in Z. 31) ist jedoch mit keinen wesentlichen Mehrkosten verbunden, da sie einerseits nicht unter die EU-rechtlich erforderlichen Marktüberwachungsprogramme (aktive Marktüberwachung) fallen, die den größten Kostenfaktor darstellen, und andererseits einen geringeren und überdies kontinuierlich sinkenden Anteil an allen Bauprodukten ausmachen. Außerdem müsste eine reaktive Marktüberwachung für nicht CE-gekennzeichnete Bauprodukte ansonsten von den einzelnen Ländern, und damit auch vom Land Niederösterreich, gesondert durchgeführt werden. Durch die Einbeziehung dieser Bauprodukte in die vom OIB durchgeführte Marktüberwachung können Synergieeffekte erzielt werden, die insgesamt zu einer finanziellen Entlastung des Landes Niederösterreich führen. Da das OIB für das Land Niederösterreich auch **Vollstreckungsbehörde I. Instanz** sein soll und diese Zuständigkeit nicht Bestandteil der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten geworden ist, können hierfür ebenfalls Kosten für das Land Niederösterreich anfallen, die jedoch aufgrund der zu erwartenden geringen Zahl an Verfahren äußerst gering ausfallen werden. Dazu können noch **Kosten für durchzuführende Strafverfahren** bei den Bezirksverwaltungsbehörden und beim Unabhängigen Verwaltungssenat anfallen. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, sind diese Strafverfahren äußerst selten, sodass diese Kosten ebenfalls gering ausfallen werden. Dasselbe gilt für die zu erwartenden Kosten für die beim Unabhängigen Verwaltungssenat zu erwartenden Berufungsverfahren hinsichtlich der **Kostenbescheide nach § 44h**.

Die Novelle hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der **Ziele des Klimabündnisses**.

Eine Mitwirkung von **Bundesorganen** wird nicht vorgesehen.

Konsultationsmechanismus:

Nach Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt dieser Novellenentwurf dem

Konsultationsmechanismus. Es ist in diesem Zusammenhang jedoch auf Art. 6 Abs. 1 Z. 1 dieser Vereinbarung zu verweisen, dass diese Vereinbarung auf diejenigen Bestimmungen des Novellenentwurfes nicht anzuwenden ist, welche das Land Niederösterreich – wie vorhin dargestellt – auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechtes zu erlassen verpflichtet ist.

Informationsverfahren:

Die vorgesehenen Änderungen betreffen keine Bestimmungen, die entsprechend der EU-Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften vor ihrer Beschlussfassung zu notifizieren wären.

Besonderer Teil

Zu Z. 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Die **Änderungen des Inhaltsverzeichnisses** sind bedingt durch die Einfügung der neu geschaffenen §§ 44a bis 44i, wobei die in § 44 geregelte **Brauchbarkeit** von Bauprodukten und die **Marktüberwachung** in einem **engen inhaltlichen Zusammenhang** stehen, sodass die Regelungen über die Marktüberwachung von Bauprodukten unmittelbar nach dem § 44 erfolgt. Da die Marktüberwachung von Bauprodukten nunmehr umfangreicher geregelt wird, soll deren **Bedeutung** mit der Erwähnung in der **Überschrift** dieses Abschnittes zum Ausdruck kommen.

Zu Z. 3 (Inhaltsverzeichnis) und Z. 9 (§ 14 Z. 8):

Mit diesen Änderungen werden Redaktionsversehen der 11. Novelle zur NÖ Bauordnung 1996 beseitigt.

Zu Z. 4 (§ 4 Z. 14):

Durch die bessere Lesbarkeit von **Grundstücks- und Widmungsgrenzen** in digitalen Flächenwidmungsplänen ist in letzter Zeit verstärkt das Missverständnis entstanden, dass daraus die genauen Grundstücksgrenzen und Straßenfluchtlinien abzuleiten sind. Hierbei wird jedoch übersehen, dass die in diesen Flächenwidmungsplänen dargestellten Grenzen in der Regel nicht auf Vermessungen beruhen und daher kei-

nen Anspruch auf Richtigkeit besitzen. Mit der **Präzisierung** des Begriffes der Straßenfluchtlinie soll nun klargestellt werden, dass die **Festlegung der exakten Lage** der Straßenfluchtlinie **nicht aus dem Flächenwidmungsplan** erfolgen kann. Eine solche Festlegung bedarf vielmehr eines **Bebauungsplanes** oder eines **Bescheides**.

Zu **Z. 5** (§ 6 Abs. 1):

Da eine Parteistellung in Baubewilligungsverfahren nur hinsichtlich der nach § 14 NÖ Bauordnung 1996 bewilligungspflichtigen Bauvorhaben in Betracht kommt, soll der in der Überschrift zu § 14 verwendete Begriff „Bauvorhaben“ auch in diesem zweiten Satz des § 6 Abs. 1 zwecks **Verwendung identer Begriffsbestimmungen** zur Anwendung kommen.

Zu **Z. 6** (§ 6 Abs. 2 Z. 3):

Zitatberichtigung, da die Hauptfenster nun in der Z. 11 des § 4 der NÖ Bauordnung 1996 definiert sind.

Zu **Z. 7** (§ 9 Abs. 1):

Die **Änderung des § 44 Abs. 11** (siehe auch die Ausführungen zu Z. 30) bedingt die Änderung dieser Bestimmung. Schon bisher kam die dingliche Bescheidwirkung bei **Strafsachen** nicht in Betracht.

Zu **Z. 8** (§ 12 Abs. 1 Z. 1):

Die Errichtung eines **Carports als Abstellanlage**, welche im Falle der Verweigerung der Zustimmung der von dieser baulichen Anlage berührten Nachbarn gemäß § 14 Z. 2 der NÖ Bauordnung 1996 bewilligungspflichtig ist, kann eine **Abtretungsverpflichtung** auslösen. Dasselbe soll im Falle einer **Anzeige nach § 15 Abs. 1 Z. 19** gelten. In einem solchen Fall ist der Anzeige des Carports gemäß § 15 Abs. 2 letzter Satz der NÖ Bauordnung 1996 die **Zustimmung des Grundeigentümers** anzuschließen, da ihn die Abtretungsverpflichtung trifft (siehe auch die Ausführungen zu Z. 13).

Zu **Z. 10** (§ 15 Abs. 1 Z. 11) **und Z. 16** (§ 17 Abs. 1 Z. 15):

Da eine **Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes** auch durch die Anbringung der TV-Satellitenantennen auf den Dächern erfolgen kann, sollen auch die Dächer Bestandteil dieser Bestimmungen werden.

Zu **Z. 11** (§ 15 Abs. 1 Z. 19):

Diese Bestimmung soll nicht nur Carports, sondern generell **alle bauliche Anlagen**, die höchstens an einer Seite abgeschlossen und überdacht sind, umfassen, somit z.B. auch Flugdächer oder Lauben. Für diese bedarf es der nachweislichen **Zustimmung** lediglich **jener Nachbarn**, die von dieser baulichen Anlage in ihren subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten (§ 6 Abs. 2) im Sinne des § 6 Abs. 1 vorletzter Satz der NÖ Bauordnung 1996 **berührt werden**.

Zu **Z. 12** (§ 15 Abs. 2) und **Z. 17** (§ 19 Abs. 3):

Diese Einfügungen erfolgen zur **Klarstellung**, dass es - weiterhin - Aufgabe des Bauwerbers ist, der Baubehörde Unterlagen, die zur Beurteilung eines Vorhabens erforderlich sind, und somit auch die hier genannten Angaben, im Zuge einer Einreichung zu übermitteln.

Zu **Z. 13** (§ 15 Abs. 2):

Da die **Errichtung des Carports** eine **Grundabtretung** nach § 12 Abs.1 Z.1 der NÖ Bauordnung 1996 (siehe auch die Ausführungen zu Z. 8) auslösen kann und diese den **Grundeigentümer** trifft, ist es erforderlich, seine **Zustimmung zur Errichtung** dieser baulichen Anlage einzuholen und diese Zustimmung der Baubehörde im Zuge des Anzeigeverfahrens nachzuweisen.

Zu **Z. 14** (§ 17 Abs. 1 Z. 8):

Mit dieser Regelung wird die Rechtslage, die vor der 11. Novelle zur NÖ Bauordnung 1996 bestanden hat, wiederhergestellt und dadurch ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu **Z. 15** (§ 17 Abs. 1 Z. 9):

Für Gerätehütten und Gewächshäuser mit je einer Grundrissfläche bis zu 10 m² und einer Gebäudehöhe von 3 m, die seit der 11. Novelle zur NÖ Bauordnung 1996 als

jeweils erste pro Grundstück bewilligungs- und anzeigefrei sind, soll eine **Einschränkung** dahingehend erfolgen, dass dies **nicht für Sondergebiete** gilt. Damit soll in diesem Bereich der Einfluss der Baubehörde insbesondere im Hinblick auf die **Ortsbildgestaltung** erhalten bleiben. Weiters soll eine solche Gerätehütte und Gewächshaus **pro Wohnung auf einem Grundstück** bewilligungs- und anzeigefrei errichtet werden können, allerdings nur bei Ein- und Zweifamilienhäuser, Kleinwohnhäusern und Reihenhäusern.

Zu **Z. 18 und Z. 19** (§ 25 Abs. 2):

Mit der Abänderung dieser Bestimmung sollen auch die Arbeiten für die mit der 11. Novelle zur NÖ Bauordnung 1996 in § 14 Z. 9 eingefügte bewilligungspflichtige **Aufstellung von Windrädern**, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, durch einen **Bauführer überwacht** werden, um eine ordnungsgemäße, und somit technisch **einwandfreie Errichtung** zu gewährleisten. Weiters soll durch die weitere Änderung des Abs. 2 geregelt werden, dass nur derjenige **Bauführer** sein darf, der die **Befugnis nach Abs. 1** besitzt, der also gewerberechtlich oder als Ziviltechniker zur Planung oder Berechnung dieses Bauvorhabens bzw. dessen Teile (z.B. Keller) und auch zur Übernahme der Bauleitung bzw. Überwachung für dieses Bauvorhaben bzw. für dessen Teile (z.B. Keller) befugt ist. Ein Bauführer darf daher für das gesamte Bauvorhaben oder nur für jene Teile des Bauvorhabens als Bauführer auftreten, für die er die Befugnis nach Abs.1 und die Bauüberwachung besitzt. Besitzt ein Bauführer also nur für einen Teil des Bauvorhabens diese Befugnis und die Bauüberwachung, dann darf er nur für diesen Teil, nicht jedoch für das gesamte Bauvorhaben als Bauführer auftreten. Der Bauführer darf auch an der **Ausführung dieses Bauvorhabens bzw. dessen Teile beteiligt** sein.

Zu **Z. 20** (§ 29):

Der Entfall dieses Satzes bedeutet, dass die Baubehörde bereits **mit der Baueinstellung** die Möglichkeit hat, einen **baupolizeilichen Beseitigungsauftrag** zu erteilen; dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn von vorneherein feststeht, dass für das begonnene Vorhaben eine nachträgliche Baubewilligung nicht erteilt werden kann oder eine nachträgliche Anzeige zu untersagen wäre.

Zu **Z. 21** (§ 33 Abs. 2):

Ein **Baugebrechen** im Sinne der NÖ Bauordnung 1996 ist ein durch Alter, Abnutzung, Verwitterung oder Beschädigung (= Verschlechterung) verursachter Zustand eines Bauwerks oder eine bewilligungsbedürftige, aber nicht bewilligte, oder anzeigepflichtige, aber nicht angezeigte Änderung eines Bauwerks oder auch das Fehlen eines unentbehrlichen Bauteils oder Zubehörs eines Bauwerks (vgl. u.a. Hauer-Zaussinger, Niederösterreichisches Baurecht, 7. Auflage, Linde Verlag, 2006, S. 436). Diese Baugebrechen stellen Bauordnungswidrigkeiten dar und sind daher im öffentlichen Interesse **generell zu beseitigen**, sodass es der Aufzählung der möglichen Auswirkungen auf das Bauwerk nicht bedarf.

Zu **Z. 22** (§ 37 Abs. 1 Z. 4):

Mit dieser Bestimmung soll die **Bekanntgabe** eines **nicht befugten Bauführers** sanktioniert werden können. Die **Unterlassung** der Bekanntgabe eines Bauführers wurde bereits unter Strafe gestellt.

Zu **Z. 23 und 24** (§ 37 Abs. 1 Z. 9 und 10):

Im Hinblick auf eine **einheitliche Systematik** sind bei den angeführten Zitaten die Worte „und“ durch die Worte „oder“ zu ersetzen. Aufgrund der Einfügung der Z. 12 bis 19 in den Abs. 1 des § 37 der NÖ Bauordnung 1996 und der erforderlichen Anpassung der Bestimmungen des § 59 Abs. 3 und Abs. 6 durch die bedingte Änderung des bisherigen § 44 Abs. 11 ist die Bestimmung des **Z. 10** entsprechend **anzupassen**.

Zu **Z. 25 bis 27** (§ 37):

Die **Änderungen in den Z. 4, 9 und 10** ergeben sich einerseits aufgrund der Herstellung der **einheitlichen Systematik** (Ersetzung des Wortes „und“ durch das Wort „oder“) und der **Änderung der §§ 44 Abs. 11 und 59 Abs. 3 und 6** (siehe auch die Ausführungen zu Z. 30, 36 und 38) sowie der **Schaffung** der beiden neuen Tatbestände betreffend die Bekanntgabe und des Auftretens eines nicht befugten Bauführers. Weiters werden mit dieser Bestimmung die auf Grund des Art. 41 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erforderlichen **Sanktionen** festgelegt. Diese Sanktionen wurden im Art. 11 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten so gestaltet, dass diese in jedem Bundesland in gleicher

Weise umgesetzt werden können. Somit ist sichergestellt, dass in diesem Bereich der Sanktionen eine Harmonisierung in den Bundesländern stattfindet und es daher **einheitliche Tatbestände und einheitliche Strafarten und -sätze** gibt. Bei den neuen Tatbeständen handelt es sich, solange der rechtswidrige Zustand anhält, um **Dauerdelikte**. Eine entsprechende Übertretungsnorm zu diesen Strafbestimmungen findet sich im neu gestalteten **§ 44 Abs. 11**.

Zu **Z. 28** (§ 38 Abs. 5):

Da **§ 54 Abs. 1** der NÖ Bauordnung 1996 bestimmt, dass im Baulandbereich ohne Bebauungsplan die Errichtung von Gebäuden, deren Höhen den **Bauklassen I und II** entsprechen, **generell zulässig** sind, wird mit dieser Bestimmung jene Rechtslage hergestellt, die im Falle der **Festlegung der Bauklassen I und II in einem Bebauungsplan** entspricht. Auch in einem solchen Fall ist der Abgabenvorschreibung als Bauklassenkoeffizient jener der höheren Bauklasse, also der Bauklasse II mit 1,25, zugrunde zu legen. Wird eine **höhere Gebäudehöhe** bewilligt, so ist der Abgabenvorschreibung die **dementsprechende vergleichbare höhere Bauklasse** zugrunde zu legen.

Zu **Z. 29** (Änderung der Überschrift vor § 43):

Da die Marktüberwachung von Bauprodukten nunmehr umfangreicher geregelt wird, soll deren **Bedeutung** mit der Erwähnung in der **Überschrift** dieses Abschnittes zum Ausdruck kommen.

Zu **Z. 30** (§ 44 Abs. 11):

Aufgrund der neuen Bestimmungen der §§ 44a bis 44i, in welchen die bisherigen Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde der Marktüberwachungsbehörde übertragen werden, ist diese Bestimmung entsprechend anzupassen. Gleichzeitig stellt diese neu gestaltete Bestimmung eine entsprechende **Übertretungsnorm** für die neuen Strafbestimmungen dar.

Zu **Z. 31** (§§ 44a bis 44i):

Zu **§ 44a**:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 2 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten, wobei die bei-

den Absätze dieser Bestimmung grundsätzlich **alle Bauprodukte** umfassen, somit sowohl der CE-Kennzeichnungspflicht unterliegende als auch davon bis zum Inkrafttreten der Bauprodukteverordnung noch ausgenommene. Darunter fallen somit auch Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind. Daneben existiert noch der Bereich von Produkten, die weder einer nationalen noch einer CE-Kennzeichnungspflicht unterliegen, etwa handwerklich angefertigte, spezielle Teile in kleiner Stückzahl. Es erscheint nicht zweckmäßig, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Marktüberwachung für solche nicht den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft unterliegende Bauprodukte festzulegen, da das **Sicherheitserfordernis für alle Bauprodukte grundsätzlich gleich** ist. Zudem ist es eine langjährige Forderung der Wirtschaft, (auch) die mit dem ÜA-Einbauzeichen national gekennzeichneten Bauprodukte einer Marktüberwachung zu unterziehen. Diese Produkte werden jedoch von dem zu erstellenden Marktüberwachungsprogramm (§ 44c Abs. 1 Z. 1), das nur CE-gekennzeichnete Produkte umfasst, ausgenommen. Das Ausnehmen der nicht CE-pflichtigen Produkte von § 44c Abs. 1 Z. 1 erlaubt dennoch aktive Marktüberwachungsmaßnahmen, wenn dies der Marktüberwachungsbehörde angezeigt erscheint. Gegebenenfalls zu ergreifende beschränkende Maßnahmen, die diese Bauprodukte betreffen, können nur im Fall einer ernststen Gefahr auf andere Mitgliedstaaten ausgedehnt werden. Selbst innerhalb Österreichs ist das Inverkehrbringen von Produkten mit fehlender ÜA-Kennzeichnung nach EU-Recht zulässig, der Einbau hingegen nicht, was jedoch in die Kompetenz der Baubehörden fällt.

Das Ausnehmen der nicht CE-pflichtigen Produkte von § 44c Abs. 1 Z. 9 schließt die Zusammenarbeit mit Zollbehörden nicht aus; beschränkende Maßnahmen bezüglich der Einfuhr in den oder Bereitstellung auf dem gemeinsamen Markt sind nur im Fall einer ernststen Gefahr möglich. Die Unterbindung der Verwendung solcher Produkte obliegt den Baubehörden, an die die entsprechende Information von der Marktüberwachungsbehörde weiterzugeben ist.

Zum Begriff „**Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft**“ siehe die Begriffsbestimmung in Art. 2 Z. 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Unter den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten zu verstehen. Die mit dieser Novelle umgesetzte Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung

energieverbrauchsrelevanter Produkte stellt ebenso eine solche Harmonisierungsrechtsvorschrift der Gemeinschaft dar. Nach Art. 2 Z. 17 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 umfasst „**Marktüberwachung**“ die von den Behörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft übereinstimmen und keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Bereiche darstellen.

Zu § 44b:

In dieser Bestimmung wird in Umsetzung des Art. 3 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten festgelegt, dass das **Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)** als gemeinsame Einrichtung der Länder für diese mit den **Aufgaben einer Marktüberwachungsbehörde** betraut wird.

Hinsichtlich des **Aufsichtsrechtes** der Landesregierung und des verfassungsrechtlich erforderlichen **Weisungszusammenhanges** wird auf § 47 Abs. 2 in den Z. 32 und 33 dieser Novelle verwiesen.

Eine gegenseitige Anerkennung der Rechtsakte (z.B. eines Bescheides der Marktüberwachungsbehörde über den Rückruf eines Bauprodukts, der auf der Grundlage eines Gesetzes eines anderen Bundeslandes ergeht) zwischen den Bundesländern ist im Hinblick auf § 44d und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 nicht erforderlich (siehe hierzu die Erläuterungen zu § 44d).

Zu § 44c:

Diese Bestimmung erfolgt in Umsetzung des Art. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten.

Der erste Absatz enthält eine **demonstrative Aufzählung** derjenigen Aufgaben der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die von der Marktüberwachungsbehörde wahrzunehmen sind. Dies sind Art. 18 Abs. 5 (Z. 1), Art. 18 Abs. 2 (Z. 2), Art. 19 Abs. 1 (Z. 3 und 5), Art. 19 Abs. 2 (Z. 4, 6 und 7), Art. 19 Abs. 3 (Z. 6 und 7), Art. 20 und 21 (Z. 8), Art. 27, 28 und 29 (Z. 9), Art. 18 Abs. 5 und Art. 22, 23 und 24 in Verbindung mit dem Erwägungsgrund 28 der Verordnung (Z. 10). Bei Z. 3 soll – über den Text der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten

hinaus (wie es etwa auch im Land Oberösterreich vorgesehen ist) – klargestellt werden, dass die dort normierten Aufgaben von der Marktüberwachungsbehörde auch bei **bereits auf der Baustelle gelagerten Bauprodukten** wahrgenommen werden können. Dies erweist sich aufgrund der geografischen Lage Niederösterreichs zu seinen Nachbarstaaten im Interesse einer effektiven Marktüberwachung als erforderlich, weil es insbesondere ausländische Bauprodukte gibt, die direkt, d.h. nicht über den Handel in Österreich, auf die Baustellen gebracht werden.

Bei der **Öffentlichkeitsarbeit** gemäß Abs. 2 sind die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; insbesondere ist an eine Publikation in der Zeitschrift „OIB-aktuell“ und an eine Bereitstellung im Internet zu denken.

Zu § 44d:

Zum Begriff „**Wirtschaftsakteur**“ siehe die Begriffsbestimmung in Art. 2 Z. 7 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Danach ist der Wirtschaftsakteur der Hersteller, eine bevollmächtigte Person, der Einführer oder der Händler.

Zur Zuständigkeitsregelung der Marktüberwachungsbehörde, wie sie im Art. 5 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten vorgesehen ist, führen die **Erläuternden Bemerkungen** zu dieser Vereinbarung Folgendes aus:

„Unter der Formulierung `Rechtsvorschriften, die in dem Land gelten, in dem sich der Hauptwohnsitz bzw. Sitz des betreffenden Wirtschaftsakteurs befindet` sind nicht nur die landesrechtlichen Vorschriften, sondern insbesondere auch die unmittelbar anwendbaren EU-Vorschriften (VO 765/2008, künftige Bauprodukteverordnung) zu verstehen.

Ein Bescheid des OIB nach Art. 5 Abs. 1 wird somit auf Basis derjenigen Rechtslage erlassen, die in jenem Bundesland gilt, in welchem der Wirtschaftsakteur seinen Sitz hat bzw. im Falle einer natürlichen Person seinen Hauptwohnsitz hat. Die Heranziehung des Sitzes bzw. Hauptwohnsitzes ist zweckmäßig, da nur dies eine eindeutige Zuordnung erlaubt. Dieser Bescheid entfaltet auch in allen anderen Bundesländern und in allen anderen Mitgliedstaaten seine Wirkung.

Folgende Fallunterscheidungen beschreiben mögliche Kombinationen von Sitz des Wirtschaftsakteurs und Auffindungsort des Bauprodukts:

1. Fall

Hersteller und Händler eines mangelhaften Bauprodukts haben ihren Sitz im selben

Bundesland. Sowohl dem Hersteller als auch dem Händler sind von der MÜ-Behörde Maßnahmen auf Basis der in diesem Bundesland geltenden Rechtsvorschriften aufzuerlegen und gegebenenfalls zu vollstrecken. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Bundesland oder Mitgliedstaat das mangelhafte Bauprodukt aufgefunden wurde.

2. Fall

Der Hersteller eines mangelhaften Bauproduktes hat seinen Sitz im Bundesland A, der Händler im Bundesland B. Dem Händler bzw. dem Hersteller sind von der MÜ-Behörde Maßnahmen auf Basis der im Bundesland A bzw. B geltenden Rechtsvorschriften aufzuerlegen und gegebenenfalls zu vollstrecken. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Bundesland oder Mitgliedstaat das mangelhafte Bauprodukt aufgefunden wurde.

3. Fall

Der Händler eines mangelhaften Bauproduktes hat seinen Sitz im Bundesland A. Er vertreibt das mangelhafte Bauprodukt in seiner Filiale im Bundesland B. Dem Händler sind von der MÜ-Behörde Maßnahmen auf Basis der im Bundesland A geltenden Rechtsvorschriften aufzuerlegen und gegebenenfalls zu vollstrecken, da der Sitz des Händlers maßgebend ist und nicht der Standort der Filiale. Sinngemäß gilt dies auch für Hersteller mit unterschiedlichen Herstellerwerken bzw. Produktionsstätten.

4. Fall

Ein mangelhaftes Bauprodukt wird in Österreich aufgefunden, es gibt aber in Österreich keinen Sitz eines Wirtschaftsakteurs (z.B. Eigenbeschaffung eines Bauproduktes durch einen Bauherrn in einem anderen Mitgliedstaat und Lagerung auf der Baustelle). Das OIB hat die Marktüberwachungsbehörde in diesem anderen Mitgliedstaat zu informieren. Diese wiederum hat die erforderlichen Maßnahmen gemäß EU-Verordnung 765/2008 zu treffen.“

Im **Abs. 2** wird festgelegt, dass die Marktüberwachungsbehörde auch für die **Vollstreckung** ihrer Bescheide in I. Instanz zuständig ist, während die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt.

Gemäß **Abs. 3** dieser Bestimmung ist bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren bzw. Vollstreckungsverfahren durch das OIB, soweit in diesen Bestimmungen über die Marktüberwachung dieses Gesetzes oder in den unmittelbar anwendbaren

Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft nichts anderes bestimmt ist, das **AVG** und das **VVG anzuwenden**.

Während im Regelfall beschränkende Maßnahmen nur im Zuge eines Verwaltungsverfahrens bescheidmässig verfügt werden können (Abs. 1), ist dies bei einem mit einer ernststen Gefahr verbundenen Produkt meist nicht ausreichend. Bei Gefahr im Verzug darf daher gemäß **Abs. 4** ohne Ermittlungsverfahren vorgegangen werden.

Abs. 5 weist auf den Vorrang der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft hin.

Zu § 44e:

Beschränkende Maßnahmen können massive wirtschaftliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsakteur darstellen. In Umsetzung des Art. 7 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten wird – vor dem Hintergrund des Art. 6 EMRK – daher der **Unabhängige Verwaltungssenat als Berufungsbehörde** für Bescheide des OIB als Marktüberwachungsbehörde vorgesehen. Dieser Instanzenzug gilt im Übrigen auch für Kostenbescheide des OIB im Rahmen der Marktüberwachung (insbesondere nach § 44h), **nicht** jedoch für **Vollsteckungsbescheide**. Die Zuständigkeit für Entscheidungen über Berufungen gegen die Vollstreckungsbescheide der Marktüberwachungsbehörde liegt gemäß § 10 Abs. 3 Z. 3 VVG bei der NÖ Landesregierung.

Für **Beschwerden** von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein (z.B. faktische Amtshandlung des OIB als Marktüberwachungsbehörde bei Gefahr im Verzug nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008), ist ebenfalls der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig (vgl. § 2 Abs. 1 Z. 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, LGBl. 0015-23).

Zu § 44f:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten umgesetzt.

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sieht in Art. 18 Abs. 2 vor, dass die Mitgliedstaaten **geeignete Verfahren** für die Behandlung von **Berichten über Gefahren** und für die **Überprüfung von Unfällen und Gesundheitsschäden** in Zusammenhang mit CE-kennzeichnungspflichtigen Bauprodukten schaffen. Zur Erfüllung dieser Aufga-

ben sind entsprechende Berichte der Baubehörden erforderlich.

Zu § 44g:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 8 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten umgesetzt.

Der **Informationsaustausch** ist gemäß Art. 22 bis 26 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (vgl. dazu auch Erwägungsgrund 30) vor allem bei der Durchführung von Risikoanalysen im Rahmen von Marktüberwachungsprogrammen erforderlich.

Diese Bestimmung soll im Hinblick auf die Anforderungen des Datenschutzgesetzes 2000 sicherstellen, dass die Marktüberwachungsbehörde die für den erforderlichen Informationsaustausch benötigten Daten automationsunterstützt verarbeiten und übermitteln darf (Abs. 1).

Abs. 2 über die Ermächtigung zur personenbezogenen Datenübermittlung hat § 10 Abs. 2 und 3 Produktsicherheitsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 16/2005, zum Vorbild.

Zu § 44h:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 9 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten.

Abs. 1 bezieht sich auf **sämtliche anfallende Kosten** des Verfahrens mit **Ausnahme der Proben**, die im Abs. 2 eigens geregelt sind. Abs. 1 und 2 gelten auch im Zuge von Marktüberwachungsprogrammen.

Grundsätzlich soll der **Wirtschaftsakteur** durch eine Kontrolle der Marktüberwachungsbehörde **finanziell nicht belastet** werden. Proben sind daher entweder zurückzugeben oder zu ersetzen. **Absatz 2** legt fest, wie die Höhe der Entschädigung ermittelt wird. Nur wenn die Kontrolle zeigt, dass ein Produkt nicht mit der Deklaration übereinstimmt, werden die gesamten Kosten für die Kontrolle dem betreffenden Wirtschaftsakteur in Rechnung gestellt, nicht nur die Kosten jener Probe, deren Kennwerte falsch deklariert waren. Diese Bestimmungen wurden in Anlehnung an die Bestimmungen über die Kostentragung im Produktsicherheitsgesetz 2004 gefasst.

Die Kostentragung gemäß **Abs. 3** erfolgt im Fall einer **unberechtigten Beschwerde** gemäß § 76 Abs. 2 AVG. Zum Begriff des **Verschuldens** existiert eine umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. u.a. VwGH vom 27. Juni 2006, ZI. 2004/05/0099, sowie VwGH vom 17. Oktober 2007, ZI. 2006/07/0163). Unter „**Einschreiter**“ ist der Einschreiter gemäß § 13 AVG zu verstehen. Keine Mängel

festgestellt heißt, dass die Kontrolle im Rahmen der Marktüberwachung zum Ergebnis führt, dass das betreffende Bauprodukt im Einklang mit den einschlägigen betreffenden Vorschriften steht.

Zu § 44i:

Der vorgesehene Tätigkeitsbericht soll laut den Erläuternden Bemerkungen zum hier umzusetzenden Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten **bis Ende Juni des Folgejahres** vorgelegt werden.

Zu Z. 32 und 33 (§ 47):

Mit diesen Änderungen soll der gegenüber mit hoheitlichen Aufgaben beliehenen Stellen verfassungsgesetzlich gebotene **Weisungs- und Aufsichtszusammenhang** im Sinn des Art. 3 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten für das OIB im Zusammenhang mit der Betrauung mit den Aufgaben der Marktüberwachung in die bereits bestehende Regelung aufgenommen und hinsichtlich des Art. 3 Abs. 2 der vorgenannten Vereinbarung entsprechend angepasst werden.

Zu Z. 34 (§ 50 Abs. 1):

Da der gesamte Baulandbereich geregelt ist, sich der Baulandbereich durch die Änderung der Bezeichnung des § 54 jedoch in einem **Baulandbereich ohne Bebauungsplan** und in einem **Baulandbereich**, in welchem **ein Bebauungsplan gilt**, gliedert, soll diese Bestimmung dementsprechend präzisiert werden.

Zu Z. 35 (§ 56):

Der Regelungsinhalt dieser Bestimmung geht über den Wortsinn der bisherigen Überschrift, nämlich über die Gestaltung der Bauwerke, hinaus. Da sich außerdem in der Bevölkerung der **Begriff Ortsbild eingepägt** hat und **Gegenstand** dieser Bestimmung weiterhin die Gestaltung des Ortsbildes ist, soll diese Bezeichnung als Überschrift wieder übernommen werden.

Zu Z. 36 und Z. 38 (§ 59 Abs. 3 und 6):

Durch die mit dieser Gesetzesnovelle zu errichtende Marktüberwachungsbehörde und der dadurch bedingten Abänderung der Bestimmung des § 44 Abs. 11 ist es er-

forderlich, die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 und Abs. 6 mit den vorgesehenen Textpassagen zu ergänzen, um den Inhalt dieser Bestimmungen beizubehalten. Festzuhalten ist, dass sich diese Bestimmungen nur auf **Kleinf Feuerungen** beziehen, die **keine Bauprodukte** sind, da für die Bauprodukte die Zuständigkeit bei der Marktüberwachungsbehörde liegt.

Zu **Z. 37** (§ 59 Abs. 5):

Anpassung an das geltende Bundesrecht.

Zu **Z. 39** (§ 76a Abs. 1):

Mit dieser 14. Novelle werden auch die Artikel der **Richtlinie 2009/125/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, Amtsblatt Nr. L 285 vom 31. Oktober 2009, Seite 10, sofern sie **Bauprodukte** und **Kleinf Feuerungsanlagen** betreffen, umgesetzt. Während ein Großteil der umzusetzenden Artikel bereits in der Bestimmung des § 44 der NÖ Bauordnung 1996, und hier insbesondere in den Absätzen 4 und 5, geregelt wird, werden weitere Artikel z.B. durch die Neufassung des **§ 44 Abs. 11** und durch die Einführung einer systematischen aktiven und reaktiven **Marktüberwachung** (vgl. die vorherigen Ausführungen zu den Z. 30 und 31) und der damit einhergehenden Behördenzuständigkeits-, Verfahrens- und Strafbestimmungen umgesetzt.

Zu **Z. 40** (§ 77 Abs. 9a):

Bauwerke, für die nach den **eisenbahnrechtlichen Vorschriften** eine **Bewilligung** erteilt worden ist, deren Verwendungszweck jedoch weggefallen ist (z.B. Bahnwärterhäuschen oder ganze Eisenbahnanlagen), sind nach den heute geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften oft nicht mehr bewilligungsfähig und müssten daher beseitigt werden, was oftmals auch mit einer Verringerung des Volkvermögens verbunden wäre. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass solche Bauwerke bestehen bleiben können, indem die erteilten Bewilligungen **als Baubewilligungen nach diesem Gesetz** gelten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der 14. Novelle zur NÖ Bauordnung 1996 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
R o s e n k r a n z
Landesrätin

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung